

Beitragsordnung

des Förderverein Kulturlandschaft Pinneberger Baumschulland e. V.

- gültig ab 6. März 2014 -

§ 1 Grundlagen

- (1) Grundlage der Beitragsordnung ist die Satzung des Förderverein Kulturlandschaft Pinneberger Baumschulland e. V. in Ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Gebietskörperschaften des Öffentlichen Rechtes (Gemeinden, Städte, Kreise etc.) bleiben als ordentliche Mitglieder des Vereins beitragsfrei.

§ 2 Höhe der Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beträgt
 - a. für **natürliche Personen als ordentliche Mitglieder** 50,00 EUR im Geschäftsjahr.
 - b. für **natürliche Personen als Fördermitglieder** 25,00EUR im Geschäftsjahr.
 - c. für **juristische Personen als ordentliche Mitglieder** (außer Gebietskörperschaften i.S.v. § 1 Abs. 2) 200,00EUR im Geschäftsjahr.
 - d. für **juristische Personen als Fördermitglieder** 100,00EUR im Geschäftsjahr.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in voller Höhe für das aktuelle Geschäftsjahr zu leisten.
- (4) Für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder (ohne Gebietskörperschaften gem. § 1 Nr. 2) wird ein **einmaliger Aufnahmebeitrag** in Höhe von 25,00 Euro mit Aufnahme in den Verein fällig.

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsfrist der Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres fällig oder mit der Aufnahme in den Verein.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum Ablauf des ersten Kalendermonats oder innerhalb eines Kalendermonats nach Aufnahme in den Verein zu zahlen.

§ 4 Zahlungsweise

- (1) Alle Beiträge sind auf das Konto des Vereins zu zahlen. Die Bankverbindung wird den Mitgliedern auf dem üblichen Weg bekannt gemacht.
- (2) Den Mitgliedern wird die Möglichkeit gegeben, die Mindestmitgliedsbeiträge durch Abbuchungsermächtigung im Lastschriftverfahren durch den Verein einziehen zu lassen. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.


§ 5 Bearbeitungs-, Mahn- und Verzugskosten

- (1) Der Verein behält sich vor, Bearbeitungsentgelte im besonderen Fall, insbesondere bei Mahnungs- und Verzugsaufwand zu erheben. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Ist die Abbuchung des Vereinsbeitrags bei erteilter Ermächtigung zur Teilnahme am Lastschriftverfahren mangels Deckung des Kontos oder fehlerhafter Angaben der Bankverbindung, die durch das Mitglied zu verantworten sind, nicht möglich, sind dadurch entstehende zusätzliche Kosten vom Mitglied zu tragen.

§ 6 Bekanntgabe und Inkrafttreten

- (1) Die Beitragsordnung wird allen Mitgliedern des Vereins auf dem üblichen Weg bekannt gemacht und tritt damit in Kraft.
- (2) Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Beitragsordnung. Diese ist mit dem Beitritt auch für sie verbindlich.

Beschlossen durch die Gründungsversammlung des Förderverein Kulturlandschaft Pinneberger Baumschulland e. V. am 06.03.2014 in Ellerhoop-Thiensen.


Dr. Frank Schoppa
Vorsitzender